

# Allgemeine Lieferung - und Zahlungsbedingungen (1/2)

Stand Juli 2008

**1 Geltung der Bedingungen.** Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Rechtsgeschäfte. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nicht anerkannt. Ein gesonderter Widerspruch ist unsererseits insoweit nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die Bedingungen des Käufers bestimmen, dass abweichende Bedingungen des Lieferanten nicht oder nur nach schriftlicher Anerkennung gelten sollen.

Wir behalten uns den Rücktritt vor für den Fall, dass Umstände in der Person des Käufers oder in seinem Betrieb vorliegen, die nach Auffassung des Verkäufers den Vertragszweck oder die Vertragsabwicklung, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises, gefährden. Dies teilen wir dem Käufer mit. Dem Käufer wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Sicherheitsleistungen, insbesondere zur Sicherung des Kaufpreises, den Rücktritt zu verhindern. Die Sicherheitsleistungen müssen jedoch durch den Verkäufer akzeptiert werden. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen, die durch den Rücktritt entstehen.

Statt des Rücktritts ist der Verkäufer berechtigt, am Vertrag festzuhalten, jedoch die Lieferung so lange auszusetzen, bis der Käufer die gefährdenden Umstände ausgeräumt hat. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich hierdurch, der Käufer verzichtet darauf, Ansprüche aus der Überschreitung eines etwa vereinbarten Liefertermins geltend zu machen.

**2 Umfang der Lieferungen.** Für den Umfang der Lieferungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch uns maßgebend, im Falle eines durch uns erfolgten Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme, das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

**3 Abschluss, Preise und Zahlungen.** Vereinbarungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Dies gilt insbesondere auch für Einzelabrufe aus bestehenden Rahmenaufträgen. Preise des Angebotes verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, netto ab Werk einschließlich Verpackung, Fracht, Rollgeld, Verladung, Zoll, Versicherung und Aufstellung. Wir behalten uns das Recht vor, etwa nach Angebotsabgabe bis zur Fertigstellung eintretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung zu stellen. Die Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt in bar ohne Abzug zu leisten. Wechsel werden nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung bedingt in Zahlung genommen. Gutschriften über Schecks und Wechsel gelten vorbehaltlich der Einlösung. Von uns nicht schriftlich anerkannte Gegenansprüche berechtigen den Käufer weder zur Aufrechnung noch zur Zurückhaltung der Zahlung. Rechnungen sind sofort nach Zugang zur Zahlung fällig, sofern keine gesonderte, schriftliche Vereinbarung besteht. Der Schuldner kommt nach Fälligkeit in Zahlungsverzug, ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, unbeschadet etwaiger höherer Schadenersatzansprüche. Bereits bei Fälligkeit stehen uns folgende Rechte zu: wir können (1) vom Vertrag zurücktreten, Rückgabe der Ware und Schadenersatz verlangen; (2) nicht abgenommene Waren zurückrufen; (3) Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für nicht abgenommene oder noch zu liefernde Waren verlangen; (4) bereitgestellte Sicherheiten verwerten; (5) nach Ablauf einer mindestens einwöchigen Nachfrist von sämtlichen, nicht abgewickelten Verträgen zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; (6) eine Inkassostelle beauftragen und Verzugsschaden geltend machen.

**4 Eigentumsvorbehalt.** Der Verkäufer behält sich an sämtlichen von ihm gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer sämtliche, auch die künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo, bezahlt hat. Die Hingabe eines Wechsels oder

Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung des Papiers nicht erfolgt ist. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen, die nicht dem Verkäufer gehören. In diesem Falle erwirbt der Verkäufer Miteigentum gem. §947, 948 BGB. Der Käufer ist ferner berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu be- oder verarbeiten. Die Be- oder Verarbeitung durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer in dessen Auftrag, jedoch ohne Kosten für diesen. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. §950 BGB im Falle der Entstehung einer neuen Sache findet in keinem Falle statt. Der Käufer wird diese Sache ohne Entgelt für den Verkäufer verwahren. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Verkäufer Alleineigentum an der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache, so gilt sie als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen; erwirbt der Verkäufer Miteigentum, so finden auf den Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Auch diese Sachen wird der Käufer für den Verkäufer ohne Entgelt aufbewahren. Der Käufer ist auch - vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 5 - berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die gelieferten Waren (Vorbehaltsware) ohne oder nach Be- oder Verarbeitung an einen oder mehrere Abnehmer weiter zu veräußern. Es gilt dann folgendes:

a) Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, so hat der Käufer sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich der Verkäufer das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat.

b) Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen die Abnehmer zustehenden Kaufpreissforderungen an den Verkäufer ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.

c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke der Erfüllung des Weiterverkaufs.

d) Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren weiterverkauft, so ist die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung erfolgt.

e) Ist der zwischen dem Käufer und dem Abnehmer vereinbarte Kaufpreis niedriger als der Wert sämtlicher den Gegenstand des Vertrages mit dem Abnehmer bildenden Waren, so ist die Forderung aus dem Weiterverkauf nur in der Höhe an den Verkäufer abgetreten, die dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der fremden Waren im Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke der Erfüllung des Weiterverkaufs entspricht.

f) wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages oder eines Werklieferungsvertrages verwandt, so tritt der Käufer die Forderungen aus diesen Verträgen bereits jetzt im gleichen Umfang an den Verkäufer ab, wie dies bezüglich der Kaufpreissforderungen unter lit.b) bis e) vereinbart ist. Die Bestimmung unter lit.a) gilt entsprechend.

g) Die Abtretung der Forderungen soll vorläufig eine stille sein, d.h. den Abnehmern nicht mitgeteilt werden. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen bis auf weiteres ermächtigt; er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch

Abtretung, zu verfügen. Der Verkäufer hat das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Verkäufer wird aber hiervon Abstand nehmen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Ferner ist er verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und ihm alle die Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware jedoch nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Veräußerungsvertrag gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4 auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht veräußerten Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen die dem Verkäufer gegen den Käufer zustehenden Forderungen um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass - mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis - eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Einbruchs- und Wassergefahren, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln. Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer von Pfändungen der Waren und/oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Waren erheben, unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen. Bei Pfändungen ist dem Verkäufer gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, dass der in den vorliegenden Bedingungen vereinbarte Eigentumsvorbehalt noch besteht und dass die gepfändeten Waren zu denjenigen gehören, die dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt unterliegen; sind Forderungen gepfändet, so ist an Eides Statt zu versichern, dass es sich hier um Forderungen handelt, die aus dem Verkauf von Vorbehaltswaren entstanden sind. Der Käufer ist verpflichtet, dem Vorbehaltsverkäufer auf sein Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen. Die durch die Geltendmachung der Rechte des Vorbehaltsverkäufers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

[Fortsetzung auf Seite 2](#)

# Allgemeine Lieferung - und Zahlungsbedingungen (2/2)

Stand Juli 2008

Fortsetzung von Seite 1

**5 Lieferzeit.** Die Lieferfrist beginnt mit der endgültigen Festlegung aller technischen und kaufmännischen Voraussetzungen für die Ausführung und nach Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Ist eine Lieferzeit als verbindlich vereinbart, so gilt sie als eingehalten mit der Absendung des Liefergegenstandes oder, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist, mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei Eintritt unvorhersehbarer oder unverschuldeter Hindernisse, bei uns oder unseren Vorlieferanten, soweit diese auf Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streiks oder Aussperrungen zu. Solche Hindernisse werden wir dem Käufer mitteilen. Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich ebenfalls um den Zeitraum, während dessen der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus dem gleichen oder aus einem anderen Abschluss in Verzug ist. Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte der betreffenden Lieferung. Die Haftung des Verkäufers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Wird der Versand oder die Übergabe auf Wunsch oder durch ein Verschulden des Käufers verzögert, werden ihm ab dem Tag, der auf die Anzeige der Versandbereitschaft oder des vergeblichen Übergabeversuchs folgt, die durch die Lagerung verursachten Kosten einschließlich eines eventuellen Transports zur Lagerstätte berechnet, es sei denn, der Käufer übernimmt die Lagerung und den Transport selbst. In diesem Fall gilt der Beginn der Lagerung bzw. der Transport zur Lagerstätte oder der Transport auf Rechnung des Käufers als Gefahrübergang. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, Mängel oder sonstige Verschlechterungen durch die Lagerung oder durch den Transport zur Lagerstätte. Der Ersatz der Kosten für Transport und Lagerung werden sofort fällig, eine vorherige Mahnung, Aufforderung oder Fristsetzung ist nicht Voraussetzung. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

**6 Gefahrenübergang, Transport und Verpackung.** Unbeschadet der Regelungen zur Verzögerung der Lieferung durch den Käufer erfolgt der Transport auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. Er trifft auch die Wahl des Beförderungsmittels. Mit der Übergabe an den Käufer geht die Gefahr auf ihn über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Verlangt der Käufer nach einer anderen als der vom Verkäufer gewählten Beförderung (Beförderungsmittel/Beförderungsweg), geht die Gefahr bereits mit Übergabe an die vom Käufer zu benennende Transportperson oder Transportunternehmung über. Entstehende Mehrkosten trägt der Käufer. Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich daraufhin zu untersuchen, ob sie frei von Mängeln oder Transportschäden ist und entdeckte Mängel oder Transportschäden unverzüglich gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Unterlässt der Käufer die Untersuchung oder die Anzeige, gilt die Lieferung als genehmigt. In diesem Fall wird der Verkäufer von allen Pflichten zur Gewährleistung oder zum Schadensersatz frei. Gewährleistungsrechte stehen dem Käufer dann nicht mehr zu. War ein Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar und zeigt sich ein Mangel erst später, muss der Käufer diesen Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung anzeigen. Tut er dies nicht, gilt die Lieferung ebenfalls als genehmigt. Die Vorschrift des § 377 HGB ist Bestandteil dieser Bestimmungen. Die Pflichten zur unverzüglichen Untersu-

chung und zur unverzüglichen Anzeige gelten auch, wenn eine andere Lieferung oder eine andere Menge der Lieferung erfolgt, es sei denn, die Lieferung weicht so weit von der vertraglichen Vereinbarung ab, dass der Verkäufer die Genehmigung als ausgeschlossen betrachten muß. Ordnungsgemäß ausgelieferte Waren sind von jeglicher Rücknahme ausgeschlossen.

**7 Haftung für Mängel der Lieferung.** Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Das Recht des Bestellers, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an nach 12 Monaten. Dem Verkäufer ist vor der Geltendmachung anderer Gewährleistungsansprüche zunächst die Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Andere Ansprüche kann der Käufer erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist. Davon ist erst auszugehen, wenn die weitere Nacherfüllung durch den Verkäufer für den Käufer unzumutbar ist. Die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und unverzüglichen Rüge findet auch auf alle durchgeführten Nacherfüllungen Anwendung. Der Verkäufer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Die Nacherfüllung wird entweder durch Nachlieferung oder Nachbesserung erbracht. Die Art der Nacherfüllung steht dabei im Ermessen des Verkäufers. Im Falle einer Nachlieferung bleibt es dem Verkäufer vorbehalten, anstatt einer neuen Lieferung eine zu liefern, die nach Art und Güte, insbesondere dem Alter und dem Grad der Abnutzung der mangelhaften Lieferung entspricht. Sollte der Verkäufer eine neue Lieferung vornehmen, bleibt die Geltendmachung des Nutzungsersatzes einschließlich der Abnutzungen für die mangelhafte Lieferung vorbehalten. Im Falle der Nachbesserung bemisst sich die Gewährleistungsfrist nach der Frist der ursprünglichen Lieferung. Im Falle der Nachlieferung beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls höchstens ein Jahr. Ob eine Nachlieferung vorliegt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles und hängt insbesondere nicht davon ab, welchen Wert oder Umfang die Nachlieferung hat. Die Vornahme einer Nacherfüllung gilt nicht als Anerkenntnis.

Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr, die aus nachfolgenden Gründen entstanden ist:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind. Bei Zweifeln an einer Montageanleitung hat der Käufer sich vor dem Einbau beim Verkäufer von der Richtigkeit zu vergewissern.

Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten wir von der Mängelhaftung befreit sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Bestellung seiner Monteure

und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Käufer die Kosten. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung unsererseits vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die darauf entstehenden Folgen aufgehoben. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, wenn der Folgeschaden in einer Gesundheits- oder Körperschädigung besteht.

Für den Fall, dass der Käufer seinerseits die Lieferung weiterveräußert und er die Lieferung infolge der Mangelhaftigkeit zurücknehmen muss, stehen dem Käufer die Gewährleistungsrechte so zu, wie sie in diesen ALZB vereinbart wurden. Der Rückgriff steht dem Käufer aber nur dann zu, wenn der Käufer die Lieferung an einen Privatverbraucher (im folgenden: Endabnehmer) weiterveräußert hat. Wird die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung oder unverzüglichen Mängelanzeige verletzt, ist ein Rückgriff des Käufers beim Verkäufer ausgeschlossen. Auf die in diesen ALZB vereinbarten Pflichten hierzu wird Bezug genommen.

Der Rückgriff des Käufers beim Verkäufer ist auch ausgeschlossen, wenn der Käufer mit dem Endabnehmer ein Rücktritts- oder Widerrufsrecht vereinbart oder die Sache freiwillig oder aus Kulanz zurückgenommen hat. Dies gilt auch, wenn die Lieferung des Verkäufers nicht neu war oder Käufer und Endabnehmer eine Beschaffensvereinbarung geschlossen haben, die wegen der Mangelhaftigkeit der Lieferung besondere Konditionen in der Vertragsgestaltung zwischen Käufer und Endabnehmer vorsieht, der Endabnehmer den Mangel der Lieferung also kannte.

Ein Rückgriff des Käufers beim Verkäufer findet auch nicht statt, wenn der Mangel durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden ist und die Umstände hierfür im Einflussbereich des Käufers liegen, es sei denn, der Verkäufer hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

Der Rückgriff des Käufers beim Verkäufer setzt voraus, dass er dem Verkäufer mitteilt, wann im Verhältnis zum Endabnehmer die Gefahr übergegangen ist.

Durch den Rückgriff entstehende Kosten trägt der Verkäufer, wenn er den Mangel zu vertreten hat.

**8 Erfüllungsort, Gerichtsstand.** Erfüllungsort für beide Teile ist Weener. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche und evtl. Streitigkeiten ist Leer/Ostfriesland.

**9 Verbindlichkeit.** Sollten sich einzelne Teile dieser Bedingungen als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

WILDEBOER BAUTEILE GMBH